

Bebauungsplan „Im Gräbenberg“ Roßbach (Wied) (Landkreis Neuwied, Rheinland-Pfalz)

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) II

**(Untersuchung im Zeitraum von März bis Juli 2024)
Stand: 14. Juli 2024**

Auftraggeber

Ortsgemeinde Roßbach/ Wied
c/o Verbandsgemeindeverwaltung
Rengsdorf-Waldbreitbach
Westerwaldstraße 32-34
56579 Rengsdorf

Auftragnehmer

 Büro für Landschaftsökologie
Auf der Lützelbach 17
35781 Weilburg
T: 06471 / 50 393 12
info@landschaftsoekologie.com
www.landschaftsoekologie.com

Bearbeiter

Dipl.-Biol. Dr. C. Mückschel
Dipl.-Biol. R. Thierfelder

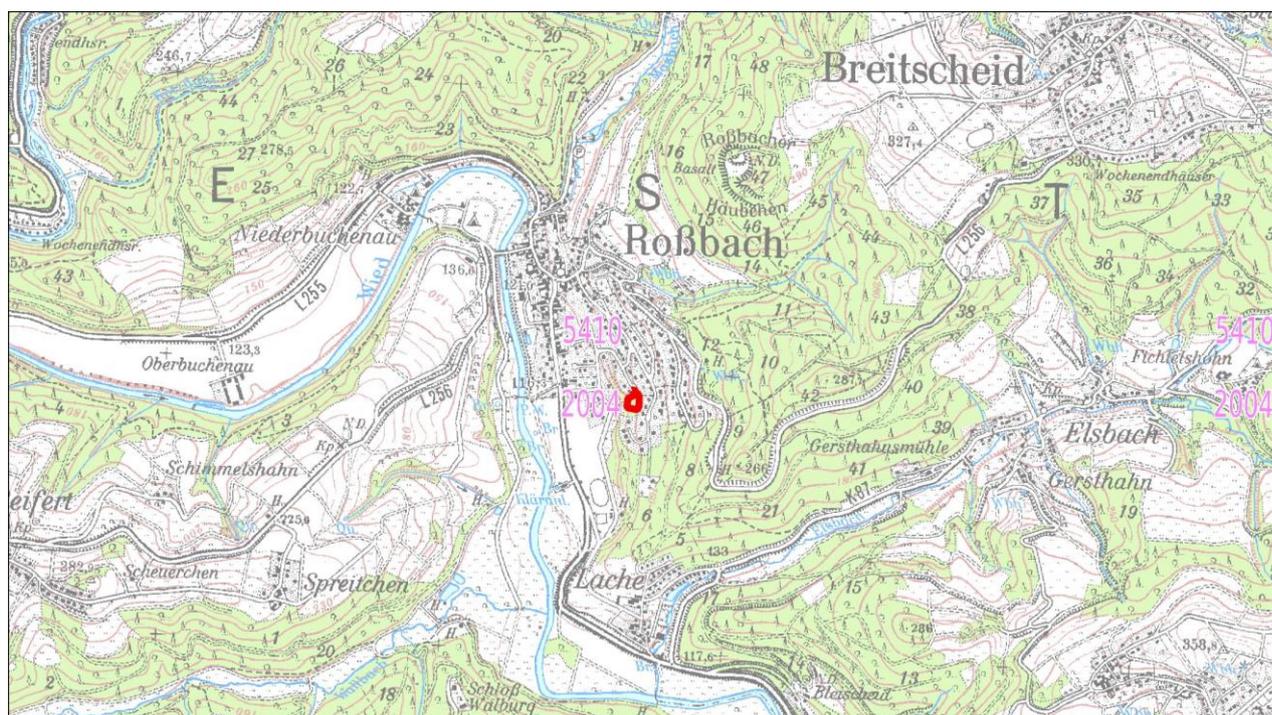
INHALT

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2. Rechtliche Grundlagen.....	2
2.1 Artenschutz.....	2
2.2 Planungsrelevante Arten	3
3. Plangebiet	4
4. Vorprüfung des Artenspektrums	6
5. Wirkfaktoren	7
5.1 Baubedingte Wirkfaktoren	7
5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	7
5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	7
6. Methode	8
6.1 Vögel.....	8
6.2 Säugetiere	8
6.3 Reptilien und Amphibien.....	8
6.4 Weitere Arten.....	8
7. Ergebnisse	9
7.1 Vögel.....	9
7.2 Säugetiere	13
7.3 Reptilien und Amphibien.....	14
7.4 Weitere Tiergruppen	14
8. Betroffenheit der relevanten Arten	15
8.1 Vögel.....	15
8.2 Säugetiere	15
8.3 Reptilien und Amphibien.....	16
8.4 Weitere Tierarten	16
9. Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichs-maßnahmen	16
10. Ausnahmeprüfung nach §45 BNatschG	17
11. Zusammenfassung der notwendigen Maßnahmen	17
12. Literatur	19
13. Anhang	20
13.1 Fotodokumentation	20
13.2 Recherche	24

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Ortsgemeinde Roßbach (Wied) plant die Ausweisung des Baugebietes „Im Gräbenberg“ auf einer 0,2 ha umfassenden Fläche im Süden der Ortsgemeinde (Abbildung 1).

Die geplante Bebauung bedingt umfangreiche Eingriffe in die Lebensgemeinschaften des Areals, bei denen das Artenschutzrecht, insbesondere § 44 BNatSchG zu beachten ist. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung beauftragte die Ortsgemeinde Roßbach das Büro für Landschaftsökologie (Weilburg) mit der vorliegenden Untersuchung. Ziel war die Ermittlung von durch die Planung betroffenen Tierarten aus der Gruppe der Vögel, Säugetiere (Fledermäuse, Haselmaus) und weiterer Tiergruppen (Reptilien, Amphibien), falls entsprechende Habitate für diese vorlagen.



0 500 1.000 m



Legende

 Plangebiet

Abbildung 1: Lage des Plangebietes.

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP<2024>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

2.1 ARTENSCHUTZ

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) und in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 (bzw. geändert am 13. Oktober 2016) ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], das seit 01. März 2010 in Kraft ist), ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Der § 44 Abs.1 BNatSchG legt fest:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Soweit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind, ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für die aufgrund nationaler Vorschriften besonders geschützten Arten sieht § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG eine Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung vor. Für streng geschützte Arten, die nicht zugleich gemeinschaftsrechtlich geschützt sind, ist zu prüfen, ob Biotop zerstört werden, die für die Art unersetzbar sind (§ 21 Abs. 4 Satz 2 NatSchG).

Soweit für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten, sind für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des § 43 Abs. 8 BNatSchG zu erfüllen.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bei Gewährleistung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auch § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht gegenständlich. Ggf. kann die ökologische Funktion vorab durch sogenannte CEF-Maßnahmen gesichert werden.

2.2 PLANUNGSRELEVANTE ARTEN

Die Begriffsbestimmungen für besonders und streng geschützte Arten im vorliegenden Fachgutachten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG. Grundlegend ist, dass die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten sind.

Besonders geschützt sind:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie - "europäische Vögel" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus streng geschützt sind:

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

Doppelnennungen versucht der Gesetzgeber zu vermeiden. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sind deshalb nur dann durch diese Vorschriften geschützt, wenn sie nicht bereits durch die Nennung in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung 338/97 als besonders geschützt gelten. Für die besonders geschützten Arten gelten nach § 44 BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote. Unter anderem ist

es verboten, sie der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Ferner gelten für die besonders geschützten Arten bestimmte Besitz- und Vermarktungsverbote.

3. PLANGEBIET

Das 0,2 ha umfassende Plangebiet wird im überwiegenden Teil von einem Laubwald eingenommen mit der Hainbuche als vorherrschender Art (Abbildung 2 und Abbildung 3). Daneben wachsen hier auch die Arten Fichte, Bergahorn, Rotbuche, Hasel, Eibe und Erle. Die mächtigsten Gehölze erreichen einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von 40-60 cm. Die Gehölze sind in den Stamm- und Kronenbereichen entsprechend der Altersklassen relativ reich strukturiert und weisen auch Totholzanteile auf (Sonderstrukturen, dabei insgesamt 6 klar abgrenzbare Quartierpotenziale in Form von Höhlungen o.ä.). Im nördlichen und östlichen Randbereich lagern mehrere Totholzstämme. In der Strauchschicht finden sich junge Rotbuchen, Eschen und die Traubenkirsche, in der Krautschicht Aronstab, Buschwindröschen und Zahnwurz. Das Waldgebiet ist auf allen Seiten von Wohnbebauung umgeben, wodurch sich eine isolierte Lage ergibt.

Im Plangebiet selbst finden sich keine Gewässer. Am westlichen Rand des Plangebiets verläuft ein Graben der zum Zeitpunkt der Begehung kein Wasser führte. Etwa 50 m südlich des Plangebietes fließt jedoch ein kleiner Bachlauf, der zur Wied hin entwässert.

Die einzelnen Teilbereiche des Plangebietes sind in einer Fotodokumentation im Anhang dargestellt (Abbildung 8 und Foto 1 – 6).

Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten.



0 25 50 m



Legende

 Plangebiet

Abbildung 2: Das Plangebiet im Luftbild. Luftbildaufnahme vom 27.05.23. © GeoBasis-DE / LVermGeoRP<2024>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de

Bebauungsplan "Im Gräbenberg" - Ortsgemeinde Roßbach 5. Änderung gem. § 13a BauGB

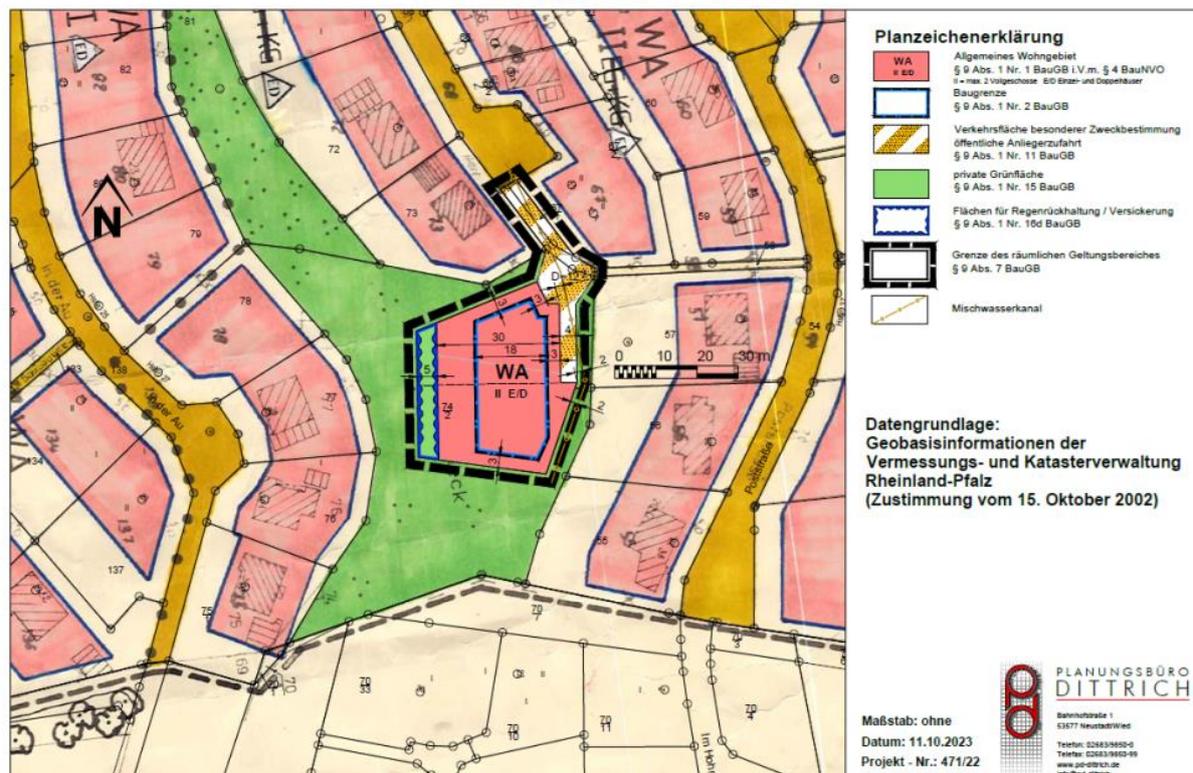


Abbildung 3: Entwurf der Planung nach Angaben des Planungsbüros Dittrich, Stand 11.10.2023

4. Vorprüfung des Artenspektrums

In der Artenschutzprüfung werden die Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, für die keine bzw. eine nicht maßgebliche Habitategnung im Untersuchungsgebiet vorliegt, werden nicht betrachtet. Aus der Gesamtgruppe der artenschutzrechtlich relevanten Arten (gem. Anhang IV FFH-RL bzw. Anhang I VS-RL, gem. Anhang und B EG-VO 1332/2005, gem. Anlagen 1 BArtSchV), die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden oder zu erwarten sind, werden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten abgeschichtet, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten erfolgte eine Abfrage des Informationssystems ARTeFAKT (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, Zugriff am 20.04.2024) für das TK 5410, innerhalb dessen sich das Plangebiet befindet. Diese Abfrage ermittelte 198 Tier- und 37 Pflanzenarten. Eine vollständige Auflistung findet sich im Anhang in Tabelle 4.

Aufgrund fehlender Habitategnung sind von dieser Liste Vorkommen geschützter Arten nach Anhang IV der FFH-RL aus den Taxa Pflanzen, Fische und Rundmäuler, Insekten, Spinnen, Krebse und Mollusken mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können bei diesen Artgruppen daher nicht auftreten.

Für Amphibien fehlen geeignete Fortpflanzungsstätten (=Gewässer) im Plangebiet. Zum Nachweis wandernder Tiere wurden Erfassungen im Zusammenhang mit der Gruppe der Reptilien durchgeführt. Aus der Artengruppe der Säugetiere sind aufgrund der vorhandenen Strukturen waldbewohnende Fledermausarten von Relevanz. Zum Vorkommen der Haselmaus erfolgte eine Suche nach indirekten Hinweisen. Weitere streng geschützte Arten wie Wildkatze und Luchs sind auf Grund ihrer bekannten Verbreitung in Rheinland-Pfalz und ihrer Lebensraumsansprüche im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Zur Artengruppe der Vögel wurde eine hinreichende Erfassung durchgeführt. Auf die Relevanz der Gruppe wird in Kapitel 6 eingegangen.

5. WIRKFAKTOREN

5.1 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Bei den Bauarbeiten können zur Brutzeit die Niststätten zerstört oder Jungvögel getötet werden. Auch Fledermäuse könnten theoretisch sowohl in Winter- als auch in Sommerquartieren verletzt oder getötet werden. Weiterhin können über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus durch die Baumaßnahmen Austauschbeziehungen zwischen Teilhabitaten von Kleinsäugetern, Fledermäusen, Vögeln, Reptilien oder Amphibien temporär betroffen sein.

Hinzu kommen mit dem Baubetrieb verbundene Störungen (z. B. Lärm, Licht, Fahrzeugverkehr), durch die die im näheren Umfeld lebenden Tiere beeinträchtigt werden können. So können z. B. Brutvögel zur Aufgabe von Nistplätzen oder zum Meiden von Nahrungshabitaten veranlasst werden. Baustellenbeleuchtung und -betrieb während der Dämmerung und nachts können zudem zu Irritationen und zu Meideverhalten bei Fledermäusen führen.

5.2 ANLAGEBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Als anlagebedingte Wirkung des Vorhabens ist eine direkte, dauerhafte Inanspruchnahme essenzieller Lebensräume durch Gebäude und Nebenflächen möglich. Auch hier ist besonders auf die mögliche Zerstörung bzw. die erhebliche Störung essenzieller Habitatstrukturen wie Brutstätten von Vögeln, wichtige Nahrungs- bzw. Jagdgebiete und Flugstraßen oder Orientierungsstrukturen für Fledermäuse oder Wanderwege für Amphibien zu achten. Im Hinblick auf die Artengruppe der Vögel kann es zu Kollisionsgefährdungen an Glasfronten kommen.

5.3 BETRIEBSBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Betriebsbedingte Störungen ergeben sich durch Licht- und Lärmemissionen. Darüber hinaus können auch optische Störungen entstehen, die zu Scheuchwirkungen führen (Kulissenwirkung).

6. Methode

Zum Nachweis der Tiergruppen Vögel, Amphibien, Reptilien und Säugetiere (Haselmaus) wurden im Zeitraum von März bis Juli 2024 verschiedene Erfassungsmethoden angewendet. Die Methoden werden im Folgenden beschrieben. Eine Übersicht über die durchgeführten Erfassungstermine, Wetterbedingungen und die jeweilige Schwerpunkttätigkeit zeigt Tabelle 1.

Tabelle 1: Erfassungstermine, Art der Erfassung und vorherrschende Witterung. AK – Amphibienkartierung, BV – Brutvogelerfassung, HK - Horstkartierung, RK – Kartierung Reptilien, SK – Strukturkartierung;

Datum	Tätigkeit	Wetterbedingungen
14.03.24	Vorbegehung, HK, SK	10°C, 1 Bft aus W, wolkenlos
25.04.24	BV, SK	3° C, 1 Bft aus SW, bedeckt
23.05.24	BV, AK, RK	9°, 2 Bft aus S, wolkenlos
11.07.24	BV, AK, RK	16 °, 1 Bft aus S, bedeckt

6.1 VÖGEL

Die Erfassung der Vögel erfolgte an vier Terminen im Zeitraum von März bis Juli auf der Basis einer Revierkartierung nach Bibby et al. (2000) nach den Methodenvorgaben in Südbeck et al. (2005). Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch erfasst. Zur Abgrenzung benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet.

6.2 SÄUGETIERE

Aus der Gruppe der Säugetiere sind aufgrund der Biotopstrukturen Vorkommen aus der planungsrelevanten Artengruppe der Fledermäuse sowie von der Haselmaus zu erwarten. Für die Tiergruppe der Fledermäuse erfolgt eine Potenzialabschätzung auf Basis der vorliegenden Biotopstrukturen. Zum Vorkommen der Haselmaus erfolgte gemäß Bright et al. (2006) eine Suche nach Sekundärnachweisen (z.B. Kugelnester, Fraßspuren an im Gelände vorgefundenen Früchten).

6.3 REPTILIEN UND AMPHIBIEN

Die Suche nach Reptilien erfolgte bei den Terminen im Mai und Juli durch langsames Abgehen ihrer potenziellen Lebensräume. Im Plangebiet beschränken sich diese auf den an direkt an die Wohnbebauung angrenzenden nördlichen Rand. Zudem wurden potenzielle Tagesverstecke wie größere Steine oder Totholzstämme durch Umdrehen kontrolliert. Im Plangebiet fehlen Fließ- und Stillgewässer, so dass von Amphibien nur adulte Tiere auf der Wanderung (z.B. Erdkröten) zu erwarten sind. Nachweise dieser Tiere sind mit den erläuterten Methoden möglich.

6.4 WEITERE ARTEN

Im Rahmen der Begehungen wurden weitere Arten als Zufallsbeobachtungen erfasst.

7. ERGEBNISSE

7.1 VÖGEL

Im Plangebiet sowie den unmittelbar angrenzenden Bereichen wurden im Zeitraum vom 14.03. bis 11.07.24 insgesamt 24 Vogelarten festgestellt. Von diesen werden zwölf Arten als Brutvögel und 13 Arten als Nahrungsgäste eingestuft.

Unter den Brutvögeln befindet sich keine streng geschützte Art. Zu den Nahrungsgästen zählt der Sperber als streng geschützte Art. Keine der beobachteten Arten ist im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Die Arten Bluthänfling, Mehlschwalbe und Star unterliegen einer Gefährdungskategorie gemäß der Roten Liste Deutschlands. Auf der Roten Liste von Rheinland-Pfalz finden sich die Arten Haussperling und Mehlschwalbe. Tabelle 2 zeigt die nachgewiesenen Vogelarten inklusive ihres Status im Untersuchungsgebiet. Die Nachweise bzw. Brutreviere der planungsrelevanten Arten sind in Abbildung 6 dargestellt.

Tabelle 2: Festgestellte Vogelarten im Zeitraum vom 14.03. bis 11.07.2024. Planungsrelevante Arten sind grün unterlegt. Rote Liste D: Rote Liste Deutschland (Ryslavy et al. 2020); Rote Liste RP: Rote Liste Rheinland-Pfalz (Simon et al. 2014): 0 - ausgestorben oder verschollen, R - durch extreme Seltenheit gefährdet, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste, Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG): §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97; §§ streng geschützt; § besonders geschützt; VSR (Vogelschutzrichtlinie); Status: B - Brutvogel, (B) – Brutvogel im Randbereich, N – Nahrungsgast

Name, deutsch	Name, wissenschaftlich	Rote Liste		BNatschG	VSR	Status	
		RP	D			Plangebiet	Umfeld
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§		B	B
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	3	§		N	B
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			§		B	B
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			§		B	B
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			§		B	B
Elster	<i>Pica pica</i>			§		N	B
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			§		N	B
Grünfink, Grünling	<i>Carduelis chloris</i>			§		N	B
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			§§§		N	B
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			§		N	B
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	3		§		N	B
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>					N	B
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§		B	B
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	§		B	B
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			§		B	B
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§		N	B
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			§		B	B
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			§		(B)	B
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>			§		B	B
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>			§§§§		N	B
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	3	§		N	B
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			§		N	B
Straßentaube	<i>Columba livia forma domestica</i>					N	B
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			§		B	B
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			§		B	B



Legende

 Plangebiet

Nachweise

 Brutplatz

 Sichtbeobachtung

Abkürzungen:

Bs - Buntspecht

Gü - Grünspecht

H - Haussperling

Hä - Bluthänfling

S - Star

Sp - Sperber

Abbildung 4: Beobachtungen planungsrelevanter Vogelarten im Zeitraum vom 25.04. bis 11.07.2024 ohne Darstellung der Flugwege von Mehlschwalben.

© GeoBasis-DE / LVermGeoRP<2024>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de

Ein Großteil der beobachteten Vogelarten ist ubiquitär und im Bestand nicht gefährdet. Die Arten sind typische Waldvögel sowie Bewohner urbaner Lebensräume, die über eine erhöhte Störungs- und Lärmtoleranz verfügen (Abbildung 5). Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten wird als günstig betrachtet, so dass durch die geplante Überbauung

des Plangebietes keine erheblichen Beeinträchtigungen für diese Arten bestehen bzw. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Artenschutzfachlich zu betrachten sind dennoch alle wildlebenden einheimischen Vogelarten. Da bei Beachtung allgemeiner vorbeugender Maßnahmen (Rodung außerhalb der Brutzeit) bei häufigen heimischen Vögeln nicht von einem Verstoß auszugehen ist, werden als planungsrelevante Vogelarten im Folgenden nur Arten gewertet, die

- nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) streng geschützt sind und/oder
- einer Gefährdungskategorie der Roten Liste Deutschlands bzw. der Roten Liste von Rheinland-Pfalz unterliegen.

Nach dieser Definition sind in der Planung die Arten Bluthänfling, Grünspecht, Haussperling, Mehlschwalbe, Sperber und Star zu betrachten. Im Folgenden werden sie näher beschrieben. Die Angaben zu den einzelnen Arten stammen aus dem "Handbuch der Vögel Mitteleuropas", Kompendium der Vögel Mitteleuropas (Bezzel 1993) sowie Südbeck et al (2005).

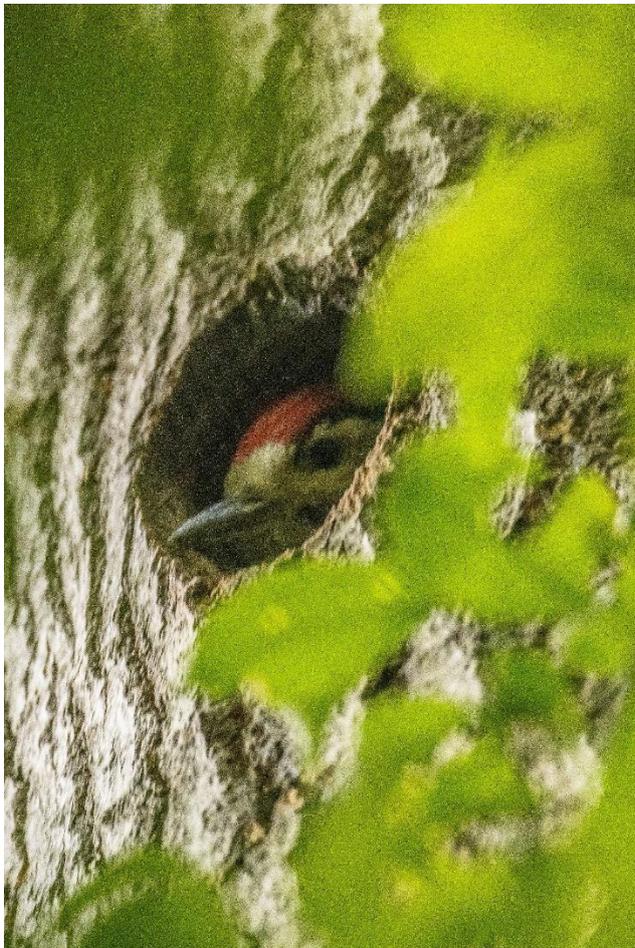


Abbildung 5: Juveniler Buntspecht (23.05.24)

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Bluthänflinge benötigen sonnige, offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsene Fläche mit kurzer, aber samentragender Krautschicht. Besiedelt werden z.B. heckenreiche Agrarlandschaften mit Ackerbau und Grünlandwirtschaft, Heide- und

Ödlandflächen, Weinberge, Ruderalflächen. Bei geeigneten Biotopen dringt die Art auch in Dörfer und Stadtrandbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen). Bluthänflinge wurden am 25.04.24 bei der Nahrungssuche in dem östlich angrenzenden Brachebereich beobachtet.

Grünspecht (*Picus viridis*)

Der Grünspecht besiedelt halboffene Mosaiklandschaften mit größeren, lichten bis stark aufgelockerten Altholzbeständen im Kontakt zu Wiesen, Weiden oder Grünanlagen im Siedlungsbereich. Die Nahrung besteht überwiegend aus Ameisen und anderen kleinen Insekten.

Ein Grünspecht wurde während der letzten Begehung am 11.07.24 in einem der angrenzenden Gärten verhört. Die Nutzung des Plangebietes durch die Art zur Nahrungssuche ist wahrscheinlich

Haussperling (*Passer domesticus*)

Der Haussperling ist ausgesprochener Kulturfollower in dörflichen und städtischen Siedlungen. Maximale Dichten erreicht die Art in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung. Wichtig sind die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie das Vorhandensein von Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze.

Haussperlinge nisten im angrenzenden Siedlungsbereich. Teile des Plangebietes werden zur Nahrungssuche genutzt.

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Als Kulturfollower kommen Mehlschwalben in allen Formen menschlicher Siedlungen vor. Im Stadtbereich werden Wohnblockzonen und Industriegebiete bevorzugt. Von Bedeutung für die Ansiedlung ist die Nähe zu Gewässern (Nistmaterial, Nahrungshabitate). Geeignete Nahrungshabitate finden sich vor allem über reich strukturierten, offenen Grünflächen und über Gewässern im Umkreis von 1.000 m um den Neststandort.

Mehlschwalben wurden am 23.05. und 11.07.24 bei der Nahrungssuche über dem Untersuchungsgebiet beobachtet. Im Plangebiet existieren keine Nistplätze. Die Brutplätze werden den angrenzenden Siedlungsbereichen vermutet.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Stare brüten in Gebieten mit einem Angebot an Brutplätzen (Baumhöhlen, Nistkästen) und offenen Flächen zur Nahrungssuche, die in der Nähe der Brutplätze liegen. Diese Kombination können z.B. die Randlagen von Wäldern, höhlenreiche Altholzinseln, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen bieten. Die Art besiedelt alle Stadthabitate, Parks, Gartenstädte bis hin zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten. Zur Brutzeit sucht der Star bevorzugt auf kurzgrasigen Grünlandflächen nach Nahrung.

Stare wurden am 23.05.24 als Nahrungsgäste beobachtet.

Sperber (*Accipiter nisus*)

Der Sperber besiedelt reich strukturierte Offenlandbereiche und jagt in Hecken und damit deckungsreichen Lebensräumen. Waldränder, Gärten und halboffene Feuchtgebiete bieten diesem Kleinvogeljäger ebenfalls gute Lebensbedingungen. Das Nest wird häufig in dichten

Nadelholzbeständen angelegt. Der Bestand in Deutschland wird auf 15.000 – 21.000 Brutpaare geschätzt. In weiten Bereichen Europas ist der Sperber nach Mäusebussard und Turmfalke wieder die dritthäufigste Greifvogelart.

Ein Sperber kreiste am 25.04.24 über dem Plangebiet. Das Waldstück stellt ein geeignetes Jagdhabitat für die Art dar. Ein Brutplatz existiert dort nicht.



Abbildung 6: Sperberweibchen (25.04.24).

7.2 SÄUGETIERE

FLEDERMÄUSE

Im Plangebiet ist grundsätzlich mit dem Vorkommen mehrerer Fledermausarten zu rechnen. Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet befindet sich die Ortslage von Roßbach, in der mit Quartierpotenzialen für gebäudebewohnende Fledermausarten zu rechnen sind. Dabei sind neben den Zwergfledermäusen auch Mückenfledermäuse, Bartfledermäuse, Brandfledermäuse, Braune Langohren, Graue Langohren und Breitflügelfledermäuse zu nennen.

HASELMAUS (*MUSCARDINUS AVELLANARIUS*)

Während der Begehungstermine konnten keine Hinweise auf die Präsenz von Tieren im Plangebiet (Fraßspuren, Kot, Materialeintrag) gefunden werden.

WEITERE SÄUGETIERE

Als weitere Säugetierarten wurden im Plangebiet Eichhörnchen und Reh (Spuren) beobachtet.

7.3 REPTILIEN UND AMPHIBIEN

Aus den Taxa der Reptilien und Amphibien wurden im Plangebiet keine Arten beobachtet.

7.4 WEITERE TIERGRUPPEN

In der Abfrage der ARTeFAKT – Datenbank (vgl. Tabelle 4) sind für das TK 5410 Waldbreitbach keine streng geschützten Insekten-, Spinnen- oder Krebsarten aufgeführt. Für die einzigen Weichtiere, die für das TK als streng geschützt genannt werden, fehlen entsprechende Habitate.

Auf einem der Totholzstapel wurde ein adultes Tier des Balkenschröters gefunden (Abbildung 7). Die Art profitiert von den vermodernden Baumstämmen.

Tabelle 3: Nachgewiesene Insekten. Rote Liste D: Rote Liste Deutschland (Westrich et al. 2011); Rote Liste RP: Rote Liste Rheinland-Pfalz (artefakt.naturschutz.rlp.de): 0 - ausgestorben oder verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 – gefährdet, V - zurückgehend, Art in der "Vorwarnliste", R - Arten mit geographischer Restriktion (D), U - Unregelmäßiger Vermehrungsgast, * - ungefährdet; BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz: § besonders geschützte Art §§ - streng geschützte Art

Name, wissenschaftlich	Name, deutsch	Rote Liste		FFH	BNatSchG
		D	RP		
<i>Dorcus parallelipedus</i>	Balkenschröter				§



Abbildung 7: Balkenschröter (*Dorcus parallelipedus*)

8. BETROFFENHEIT DER RELEVANTEN ARTEN

8.1 VÖGEL

TÖTUNGS- / VERLETZUNGSVERBOT § 44 ABS. 1 NR. 1

Bei einer Baufeldräumung während der Brutzeit besteht die Gefahr der Tötung oder Verletzung von noch nicht flugfähigen Jungvögeln bzw. Eiern. Adulte Tiere würden bei drohender Gefahr das Gebiet verlassen und ausweichen, so dass keine Individuen verletzt bzw. getötet werden. Um den Tatbestand der Tötung bzw. Verletzung gemäß § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist es daher notwendig, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit – also im Zeitraum zwischen dem 30. September und dem 1. März des Folgejahres durchgeführt wird.

STÖRUNGSVERBOT § 44 ABS. 1 NR. 2

Streng geschützte Arten dürfen nicht gestört werden, wenn hierdurch der Erhaltungszustand der betroffenen Population erheblich beeinträchtigt werden würde. Die Nahrungshabitate, die z.T. beträchtliche Ausdehnung erreichen können, sind von diesem Schutz jedoch ausgenommen. Die einzige nachgewiesene streng geschützte Art im Plangebiet war der Sperber. Aufgrund der Habitatstrukturen sowie der weiten Verbreitung ist als weiterer streng geschützter Nahrungsgast der Grünspecht zu erwarten. Für die beiden Arten Grünspecht und Sperber stellt das Plangebiet nur einen geringen Teil ihrer Nahrungshabitate dar und besitzt daher keine essenzielle Bedeutung.

ZERSTÖRUNGSVERBOT VON FORTPFLANZUNGS- UND RUHESTÄTTEN § 44 ABS. 1 NR. 3

Die im Plangebiet nachgewiesenen Brutvögel sind weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind. Habitate, auf die diese Arten bei Bedarf ausweichen können, stehen in der Umgebung in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Somit ist gewährleistet, dass die ökologische Funktion der Teillebensräume in räumlichem Zusammenhang erhalten bleibt.

8.2 SÄUGETIERE

Nach den Recherchen und dem Abgleich mit den Vor-Ort-Gegebenheiten kann im Plangebiet insgesamt eine planungsrelevante Art sicher auftreten.

Für die Art Zwergfledermaus und für die Tiergruppe generell wird daher im Folgenden eine genauere Betrachtung durchgeführt und es werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gegeben. Grundsätzlich können die vorhandenen Quartierpotenziale von diversen Fledermausarten genutzt werden (z.B. Bartfledermäuse, Brandtfledermäuse, Braune Langohren, Graue Langohren)

8.3 REPTILIEN UND AMPHIBIEN

Von Tieren dieser Artengruppen gelangen keine Nachweise.

8.4 WEITERE TIERARTEN

9. VERMEIDUNGS- UND VORGEZOGENE AUSGLEICHS- MAßNAHMEN

Aufgrund der oben beschriebenen Beeinträchtigungen werden die im Folgenden beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (VM) und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gefordert.

VM 1: BAUZEITENREGELUNG – GEHÖLZFÄLLUNGEN, RODUNGEN, HÖHLENSUCHE

Die Gehölze im Plangebiet bieten potenzielle Brutplätze für häufige und nicht gefährdete Vogelarten. Um die Zerstörung von aktuell genutzten Nestern und die Tötung von immobilen Jungvögeln zu vermeiden, dürfen keinerlei Gehölzrodungen während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit (1. März bis 30. September) durchgeführt werden. Sämtliche Rodungen und Fällarbeiten dürfen nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar erfolgen. Vor Beginn der Baumfällungen sind die stärkeren Bäume (> 30 cm Brusthöhendurchmesser) durch eine fachkundige Person auf größere Höhlungen mit Eignung für Fledermaus(winter)quartiere zu kontrollieren.

VM 2: VERMEIDUNG VON VOGELSCHLAG AN GLASFRONTEN

Sollten großflächige Glasfronten errichtet werden, sind zur Vermeidung von Vogelschlag wirksame Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu können bestimmte gegen Vogelschlag gesicherte Gläser oder feste vorgelagerte Konstruktionen verwendet werden. Grundsätzlich sollte auf große Glasflächen und Über-Eckverglasungen verzichtet werden. Nachfolgend sind beispielhaft mögliche Maßnahmen genannt: Gläser mit einem möglichst geringen Außenreflektionsgrad (max. 15%, je nach Scheibengröße können ergänzende Maßnahmen erforderlich sein), Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z. B. Rankgitterbegrünungen oder Brise Soleil (feststehender Sonnenschutz). Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sollen dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen.

VM 3: SCHAFFUNG / ERHALT VON DUNKELBEREICHEN

Da Fledermäuse bevorzugt in lichtarmen Bereichen jagen und Lichtsmog auch ein großes Problem für andere Tiergruppen wie Insekten und Vögel darstellt, sind dunkle Bereiche durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement zu erhalten. Mögliche Maßnahmen betreffen die Ausrichtung der Leuchtkörper, die Lichtauswahl, Lichtfarben, Höhe und Anzahl der Lichtpunkte und Betriebszeiten. Für die Lichtfarbe und den Frequenzbereich eignen sich LED-Leuchten

mit neutral-weißem zu warm-weißem Licht (unter 3.300 K), welche die besonders anlockende Strahlung im UV-Bereich (unter 380 nm Wellenlänge) nicht entstehen lassen. Zudem besitzen diese gegenüber herkömmlichen Quecksilberdampflampen eine über 80 % geringere Anlockwirkung auf Insekten (Eisenbeis & Eick 2011).

Insbesondere an dem an das Plangebiet angrenzenden Waldrand, der ein geeignetes Nahrungshabitat für Fledermäuse darstellt, sollen durch dieses Beleuchtungsmanagement dauerhaft ökologisch wertvolle Dunkelbereiche erhalten bleiben.

CEF 1: INSTALLATION VON ERSATZQUARTIEREN FÜR FLEDERMÄUSE

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von Quartierpotenzialen sollen Fledermausflachkästen im Gebiet installiert werden. An einzelnen Gehölzen konnten Sonderstrukturen und damit potenziell geeignete Quartiere ermittelt werden (Höhlungen, Astausfaltungen, Spalten, Risse).

Nachweise oder Hinweise auf eine **aktuelle Quartiernutzung** (Tiere oder indirekte Nachweise, wie z.B. Kot- oder Urinspuren auf eine ehemalige Nutzung) durch Fledermäuse konnten nicht erbracht werden. Der Verlust potenzieller Quartiere (6 klar abgrenzbare Quartierpotenziale) soll durch adäquate Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden. Daher sollen **6 Fledermaus-Flachkästen** unmittelbar angrenzend an das Plangebiet ausgebracht werden (Entfernung maximal 150 m).

Für den Ersatz wegfallender Quartiermöglichkeiten kann folgender Typ von Flachkasten verwendet werden:

6 x Fledermausflachkasten (Bsp.: Schwegler 1FF mit eingearbeiteter Holzrückwand D.B.P, Breite 27 x Höhe 43 x Tiefe 14 cm, wartungsfrei) zur Anbringung an frei anfliegbaren Gehölzen sowie Gebäudefassaden.

Vorzugsweise sollten die Kästen nach Süden, Osten oder Westen ausgerichtet werden, sie sollten jedoch nicht der prallen Sonne ausgesetzt werden. Generell sollten sonnige und halbschattige Standorte gewählt werden. Die Fledermäuse müssen die Kästen frei anfliegen können d.h. es sollten keine Äste oder andere Gegenstände vor das Anflugbrett ragen (freier An- und Ausflug).

Die fachgerechte Umsetzung der angeführten Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen sollte durch eine fachlich ausgewiesene Person/ ökologische Baubegleitung flankiert werden.

Durch die empfohlenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Vermeidungs-, CEF-Maßnahmen) werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen, so dass keine naturschutzrechtliche Befreiung von den Verboten nach § 45 BNatSchG notwendig ist.

10. AUSNAHMEPRÜFUNG NACH §45 BNATSCHG

Von einer naturschutzfachlichen Ausnahmeprüfung nach §45 BNatschG kann im vorliegenden Fall abgesehen werden, da die prognostizierten Verbotstatbestände durch Vermeidungsmaßnahmen hinreichend verringert werden können, so dass die Tatbestände unter die Erheblichkeitsschwelle im Sinne des BNatschG fallen.

11. ZUSAMMENFASSUNG DER NOTWENDIGEN MAßNAHMEN

Durch die Planung werden keine planungsrelevanten Vogelarten betroffen.

Unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahmen ist davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen vorliegen werden.

- Durchführung von Rodungen und Fällarbeiten nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar. Vor Beginn der Baumfällungen sind die stärkeren Bäume (> 30 cm Brusthöhendurchmesser) durch eine fachkundige Person auf größere Höhlungen mit Eignung für Fledermauswinterquartiere zu kontrollieren.
- Bei Einsatz großflächiger Glasfronten sind wirksame Maßnahmen zur Verhinderung von Vogelschlag zu ergreifen
- Schaffung und Erhalt von Dunkelbereichen durch entsprechendes Lichtmanagement. Hierdurch wird Lichtmog vermieden, der sich negativ auf Fledermäuse und verschiedene Insekten- und Vogelarten auswirkt
- Installation von Ersatzquartieren für Fledermäuse

Durch die empfohlenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt, so dass keine naturschutzrechtliche Befreiung von den Verboten nach § 45 BNatSchG notwendig ist.

12. LITERATUR

- Bezzel, Einhard (Hrsg.) (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden: AULA – Verlag.
- Bibby, C.J.; Burgess, N.D.; Hill, D.A.; Mustoe, S.H. (2000). Bird Census Techniques, 2nd ed. Academic Press, London.
- Bright, P., Morris, P.; Mitchell-Jones, T. (2006): The dormouse conservation handbook. (2nd edition) Peterborough, English Nature 73pp.
- Eisenbeis, G.; Eick, K. (2011): Studie zur Anziehung nachtaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs.
- Ryslavy, T.; Bauer, H.-G., Gerlach, B.; Hüppop, O.; Stahmer, J.; Südbeck, P.; Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6 Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020.
- Simon, L.; Braun, M.; Grunwald, T.; Heyne, K.-H.; Isselbacher, T.; Werner, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz
- Südbeck, Peter; Andretzke, Hartmut; Fischer, Stefan; Gedeon, Kai; Schikore, Tasso; Schröder, Karsten; Sudfeldt, Christoph (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Westrich, P.; Frommer, U.; Mandery, K.; Riemann, H.; Ruhnke, H.; Saure, C.; Voith, J. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Bienen (Hymenoptera: Apidae) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 373–416.

13. ANHANG

13.1 FOTODOKUMENTATION



Abbildung 8: Übersicht über die Standorte und Aufnahmerichtung der nachfolgenden Fotos.
© GeoBasis-DE / LVermGeoRP<2024>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de



Foto 1: Zugang zum Waldstück von der nördlichen Seite (25.04.24).



Foto 2: Von Brombeeren überwachsener Wirtschaftsweg am östlichen Rand des Plangebietes (25.04.24).



Foto 3: Die Strauchschicht wird von jungen Rotbuchen und Bergahorn gebildet (25.04.24).



Foto 4: Graben am östlichen Rand der Planfläche (25.04.24).



Foto 5: Totholzstämme (25.04.24).

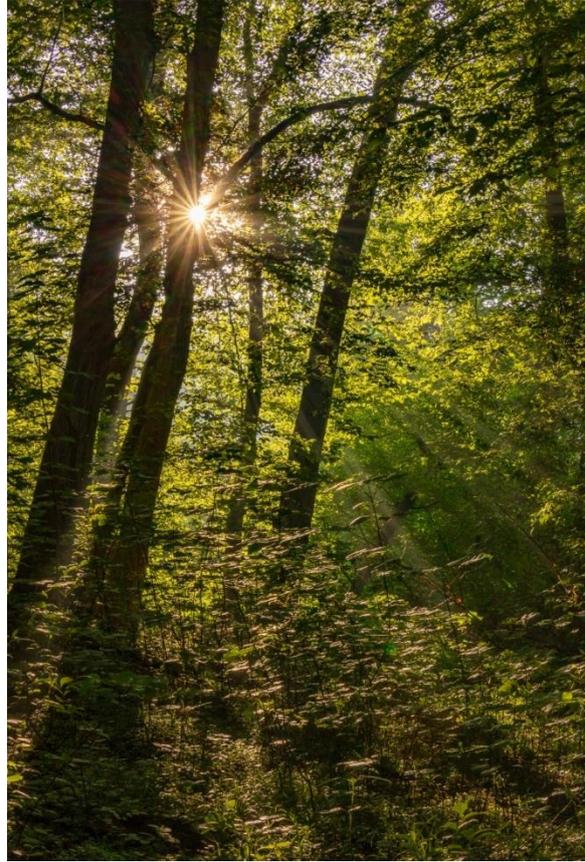


Foto 6: Altholzbestand im zentralen Bereich des Plangebietes (23.05.24).

13.2 RECHERCHE

Tabelle 4: Ergebnis der Abfrage der ARTeFAKT-Datenbank für das TK 5410 „Waldbreitbach“ am 20.04.2024.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste		FFH/VSR	BNatschG
		RP	D		
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht				§§§
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber				§§§
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger				§
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger				§
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise				§
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3		§
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	V		Anh.I: VSG	§§
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	3		Art.4(2): Rast	§
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	V	Art.4(2): Brut	§
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	V		§
<i>Apus apus</i>	Mauersegler				§
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher			sonst.Zugvogel	§
<i>Asio otus</i>	Waldohreule				§§§
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	2	2		§§§
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			Anh.I: VSG	§§§
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard				§§§
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	V	V/V w		§
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink				§
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling				§
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig				§
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer				§
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer				§
<i>Charadriiformes</i>	Wat-, Alken- und Möwenvögel				(§)
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		Art.4(2): Rast	§§
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3/3 w	Anh.I: VSG	§§
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch		V w	Anh.I: VSG	§§§
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel				§
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer				§
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			sonst.Zugvogel	§
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube				§
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe				§
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe				§
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V w	sonst.Zugvogel	§
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V/3 w		§
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	V		§
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht				§
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht			Anh.I: VSG	§§
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht		V		§
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			Anh.I: VSG	§§
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	2	3	sonst. Zugvogel	§§
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				§

<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer				§
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen				§
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke		V w	Anh.I: VSG	§§§
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	sonst.Zugvogel	§§§
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke				§§§
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper		V w		§
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink				§
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink				§
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	V	V	Art.4(2): Rast	§§
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher				§
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz			Anh.I: VSG	§§§
<i>Grus grus</i>	Kranich			Anh.I: VSG	§§§
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	2		sonst.Zugvogel	§
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	3	V		§
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2/3 w	Art.4(2): Brut	§§
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		Anh.I: VSG	§
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl		V		§
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	1	V	Anh.I: VSG	§§
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall				§
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			Anh.I: VSG	§§§
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze				§
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze				§
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze			sonst.Zugvogel	§
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper				§
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise				§
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise				§
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise				§
<i>Parus major</i>	Kohlmeise				§
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise				§
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise				§
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	3	V		§
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	3	V		§
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	V/V w	Anh.I: VSG	§§§
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz				§
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	V			§
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp				§
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	3			§
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis				§
<i>Pica pica</i>	Elster				§
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	V	2	Anh.I: VSG	§§
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht				§§
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle				§
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel, Dompfaff				§
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen				§
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen				§
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	3/V w	Art.4(2): Brut	§
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	V	V/V w	Art.4(2): Rast	§

<i>Serinus serinus</i>	Girlitz				§
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber				§
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube				§
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	3/V w		§§§
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz				§§§
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	V			§
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke				§
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke				§
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke				§
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	V			§
<i>Tetrastes bonasia</i>	Haselhuhn	1	2	Anh.I: VSG	§
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel			Art.4(2): Rast	§
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			Art.4(2): Rast	§§
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig				§
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel				§
<i>Turdus merula</i>	Amsel				§
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel				§
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel				§
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel				§
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	V			§§§
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	1	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
Säugetiere					
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	2	II, IV	§§
<i>Chiroptera</i>	Fledermäuse			IV	§§
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	4	3	IV	§§§
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	0	2	II, IV	§§§
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	3	G	IV	§§
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	§§
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	(neu)	V	IV	§§
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	3		IV	§§
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	V	II, IV	§§
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2	V	IV	§§
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	1		IV	§§
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	IV	§§
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3		IV	§§
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	2	V	IV	§§
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	IV	§§
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	1	1	II, IV	§§
Reptilien					
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche				§
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	4	3	IV	§§
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		V	IV	§§
<i>Natrix natrix</i>	Ringelnatter	3	V		§
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse		V	IV	§§
<i>Zootoca vivipara</i>	Waldeidechse				§
Amphibien					
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	4	3	IV	§§
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	3	2	II, IV	§§

<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte				§
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2	3	IV	§§
<i>Rana kl. esculenta</i>	Teichfrosch, Grünfrosch-Komplex			V	§
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch			V	§
<i>Salamandra salamandra</i>	Feuersalamander				§
<i>Triturus alpestris</i>	Bergmolch				§
<i>Triturus helveticus</i>	Fadenmolch	4			§
<i>Triturus vulgaris</i>	Teichmolch				§
Fische					
<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe	2		II	
<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	1		II	
Käfer					
<i>Agapanthia villosiviridescens</i>					§
<i>Agrilus sulcicollis</i>					§
<i>Anaglyptus mysticus</i>					§
<i>Anoplodera sexguttata</i>	Sechstropfiger Halsbock	S	3		§
<i>Anthaxia salicis</i>	Weiden-Prachtkäfer		3		§
<i>Cerambyx scopolii</i>	Kleiner Heldbock		3		§
<i>Clytus arietis</i>					§
<i>Corymbia rubra</i>					§
<i>Grammoptera ruficornis</i>					§
<i>Leptura maculata</i>					§
<i>Leptura quadrifasciata</i>					§
<i>Lucanidae</i>	Hirschkäfer				§
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer		2	II	§
<i>Oberea oculata</i>					§
<i>Pachytodes cerambyciformis</i>					§
<i>Phymatodes alni</i>					§
<i>Phymatodes testaceus</i>					§
<i>Plagionotus arcuatus</i>					§
<i>Prionus coriarius</i>					§
<i>Pyrrhidium sanguineum</i>					§
<i>Rhagium bifasciatum</i>					§
<i>Rhagium inquisitor</i>					§
<i>Rhagium mordax</i>					§
<i>Saperda populnea</i>					§
<i>Spondylis buprestoides</i>					§
<i>Stenopterus rufus</i>					§
<i>Stenurella melanura</i>					§
<i>Stenurella nigra</i>					§
Heuschrecken					
<i>Barbitistes serricauda</i>	Laubholz-Säbelschrecke	3			
<i>Nemobius sylvestris</i>	Waldgrille				
Libellen					
<i>Aeshna cyanea</i>	Blaugrüne Mosaikjungfer				§
<i>Calopteryx splendens</i>	Gebänderte Prachtlibelle	3	V		§
<i>Calopteryx virgo</i>	Blaufügel-Prachtlibelle	3	3		§

<i>Coenagrion puella</i>	Hufeisen-Azurjungfer				§
<i>Libellula depressa</i>	Plattbauch				§
<i>Odonata</i>	Libellen				§
<i>Pyrrhosoma nymphula</i>	Frühe Adonislibelle				§
<i>Sympetrum sanguineum</i>	Blutrote Heidelibelle	4			§
Schmetterlinge					
<i>Adscita stactes</i>	Ampfer-Grünwiderchen	V	V		§
<i>Argynnis paphia</i>	Kaisermantel				§
<i>Coenonympha arcania</i>	Weißbindiges Wiesenvögelchen				§
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen				§
<i>Colias croceus</i>	Wander-Gelbling, Postillon	I			§
<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge, Russischer Bär			II*	
<i>Iphiclides podalirius</i>	Segelfalter	1	3		§
<i>Limenitis camilla</i>	Kleiner Eisvogel	3	V		§
<i>Nymphalis polychloros</i>	Großer Fuchs	3	V		§
<i>Papilio machaon</i>	Schwalbenschwanz	V			§
<i>Polyommatus icarus</i>	Hauhechel-Bläuling				§
<i>Polyommatus semiargus</i>	Rotklee-Bläuling	V			§
Spinnen					
<i>Dolomedes fimbriatus</i>	Listspinne, Gerandete Jagdspinne		3		§
Krebse					
<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	3	2	II*, V	§
Schnecken					
<i>Bythinella dunkeri</i>	Dunkers Quellschnecke	[3]	3		
<i>Helix pomatia</i>	Weinbergschnecke			V	§
Muscheln					
<i>Anodonta anatina</i>	Gemeine Teichmuschel		V		§
<i>Margaritifera margaritifera</i>	Flussperlmuschel	[1]	1	II, V	§§
<i>Pseudanodonta complanata</i>	Abgeplattete Teichmuschel	[1]	1		§
<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	[1]	1	II, IV	§§
Blütenpflanzen					
<i>Aquilegia vulgaris</i>	Gewöhnliche Akelei		V		§
<i>Calla palustris</i>	Sumpf-Schlangenzwurz	3	3		§
<i>Centaureum erythraea</i>	Echtes Tausendgüldenkraut		V		§
<i>Dactylorhiza maculata agg.</i>	Artengruppe Gefleckte Fingerwurz	3	3		§
<i>Dactylorhiza maculata s.str.</i>	Gefleckte Fingerwurz	3	3		§
<i>Dactylorhiza majalis s.str.</i>	Breitblättrige Fingerwurz	3	3		§
<i>Daphne mezereum</i>	Gewöhnlicher Seidelbast				§
<i>Dianthus armeria</i>	Raue Nelke, Büschel-Nelke		V		§
<i>Epipactis helleborine s.str.</i>	Breitblättrige Ständelwurz				§
<i>Helleborus foetidus</i>	Stinkende Nieswurz				§
<i>Hieracium caespitosum</i>	Wiesen-Habichtskraut	2	3		
<i>Hydrocharis morsus-ranae</i>	Europäischer Froschbiss	3	3		
<i>Ilex aquifolium</i>	Europäische Stechpalme				§
<i>Iris pseudacorus</i>	Sumpf-Schwertlilie				§

<i>Leucojum vernum</i>	Märzenbecher	3	3		§
<i>Listera ovata</i>	Großes Zweiblatt				§
<i>Lunaria rediviva</i>	Ausdauerndes Silberblatt				§
<i>Menyanthes trifoliata</i>	Fiebertee	3	3		§
<i>Nuphar lutea</i>	Gelbe Teichrose				§
<i>Orchis mascula</i>	Stattliches Knabenkraut	3			§
<i>Orchis morio</i>	Kleines Knabenkraut	2	2		§
<i>Primula elatior</i>	Hohe Schlüsselblume		V		§
<i>Primula veris</i>	Wiesen-Schlüsselblume		(RL)		§
<i>Rubus fruticosus agg.</i>	Artengruppe Echte Brombeere		(RL)		
<i>Saxifraga granulata</i>	Körnchen-/Knöllchen-Steinbrech		V		§
Farne					
<i>Asplenium scolopendrium</i>	Hirschwurzel				§
<i>Matteuccia struthiopteris</i>	Straußenfarn	3	3		§
<i>Polystichum aculeatum</i>	Dorniger Schildfarn				§
<i>Polystichum setiferum</i>	Grannen-Schildfarn, Borstiger Schildfarn	3	3		§
Bärlappe					
<i>Huperzia selago</i>	Tannen-Teufelsklaue, Tannenbärlapp	3		V	§
<i>Lycopodium annotinum</i>	Sprossender Bärlapp	3	V	V	§
<i>Lycopodium clavatum</i>	Keulen-Bärlapp		3	V	§
Moose					
<i>Leucobryum glaucum</i>	Gewöhnliches Weißmoos		V	V	§